

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 31

Artikel: Das Kleinhaus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

peratur erzielt, ohne daß eine Teilung der Heizungsanlage nötig ist. Durch entsprechende Änderungen an den Schiebern und Leitungen im Heizraum wird es möglich, die Heizung und die Warmwasserbereitung von jedem der drei vorhandenen Kessel einzeln oder gemeinschaftlich zu betreiben, und jeder Kessel kann nach Belieben ausgeschaltet werden, was bei Störungen in einem Krankenhaus von besonderer Bedeutung ist. Der Kostenvoranschlag für alle Arbeiten lautet auf Fr. 2800. Der nötige Kredit wurde bewilligt.

4. Neue Heizungsanlage im Bezirksgefängnis. Im Bezirksgefängnis ist seit über 30 Jahren eine Niederdruckdampfheizung im Betrieb, die nicht mehr wirtschaftlich arbeitet. Statt einen neuen Dampfkessel einzubauen, beantragten Baukommission und Stadtrat, eine Warmwasserheizung einzurichten, mit Anschluß der Abwassertwohnung. Der nötige Kredit in der Höhe von Fr. 5000 wurde bewilligt.

Das Kleinhaus.

Die derzeitige Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich gliedert sich in drei Abteilungen: „Das Kleinhaus“ (veranstaltet vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform), „Neue schweizerische Holzbauten“ und „Wettbewerb für Musterhäuser“ und findet sehr viel Anklang. Begreiflich. Interessiert doch die Wohnungsfrage heute mehr als 90 % der stadtzürcherischen Bevölkerung, von der man — ähnlich wie von der anderer schweizerischer und ausländischer Großsiedelungen — zufolge des häufigen Wohnungswechsels sagen kann, daß sie aus „Nomaden“ bestehe. Wie schon anlässlich der kürzlich stattgefundenen Werbtage betont worden ist, kann es sich heute beim Bauen von Mehrfamilienhäusern nicht mehr darum handeln, „den persönlichen Geschmack des einzelnen Mieters zu treffen“, da die gewohnten langjährigen Mietverhältnisse längst eine Sage geworden sind. Aber es ist ein hohes Ziel, über Launen und Zicken des einzelnen hinaus zu einer Betonung gehobener Lebensform überhaupt vorzuschreiten und denen, die früher das Wohnen selber als ein notwendiges Übel betrachteten und denen es gleichgültig war, wo sie ihr Haupt zwischen Bureau und Zigarettenhaken legen konnten, Freude am Heim einzupflanzen. Damit ist gleichzeitig eine Frage des Geschmacks und der Ethik, nämlich des wachsenden Familienfinances, zugleich angeschnitten und wird deren Lösung versucht. Gewiß ist das Ideal die totale Auflösung aller Mehrfamilienhäuser in Einzelwohnhäuser noch weit entfernt von seiner Verwirklichung. Aber die Lösung durch Erstellung und Ermöglichung des billigen und doch preiswürdigen Kleinhauses ist immerhin auf gutem Wege, wie eben gerade diese Schau hier an Hand ausführlicher Pläne, Abbildungen und Modellen zeigt. Mit Recht betont die Begleitung die gesundheitlichen, sozialen, ethischen und erzieherischen Vorteile des weniger zusammengebrängten Wohnens für Großstädter. Gleichzeitig wird auch auf die Reformbedürftigkeit unserer schweizerischen kantonalen Baugesetze hingewiesen, die in ihrer Einseitigkeit bloß an den Erfahrungen der Mietskasernen errichtet worden sind. Interessante Zugaben zu diesem ganzen Thema bieten die vielen statistischen, graphischen Tafeln mit Veranschaulichung der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, dem Hypothekenmarkt und auf dem Gebiete der Baukosten. Trotzdem diese letzteren 1920 ungefähr ihren Höhepunkt erreichten, konnten die Vermieter bis zur Stunde ihre hohen Mietpreise ziemlich halten. Dennoch macht sich aber doch in allen schweizerischen Städten die wachsende Baukunst auch hier schon im Sinne allmählicher Stabili-

fierung und Senkung geltend. Daß übrigens die Idee der „farbigen Stadt“, der Flächenbemalung und der ornamentalen Behandlung ganzer Straßenzüge in ästhetischer Vereinfachung hier eine bedeutende Rolle spielt, ist begrüßenswert im Sinne der Unterstützung des notleidenden Standes der bildenden Künstler. Die Siedelungen bestimmter Berufsgruppen mit ähnlichen Einkommensverhältnissen sind ebenso lehrreich wie die kommunalen Stiftungen, z. B. die stadtzürcherische „für kinderreiche Familien“. Recht anregend auch der „Wettbewerb für Musterhäuser“ an der Wasserwerkstraße, bestimmt als Hauptstück der kommenden Ausstellung „Das neue Heim“ (April-Juni 1928). Daß die Ausstellung „Neue schweizerische Holzbauten“ in ideellem Zusammenhang mit der Hauptschau steht, ist auch für den nicht zweifelhaft, der die besonders günstigen Verhältnisse des nordischen Reiches bezüglich der Holzbeschaffung genauer kennt. Hier sind dann in den Plänen recht fesselnde Lösungen für das Kapitel des praktischen, billigen Kleinhauses gefunden. Daß unsere Architekten von der in jahrhundertelanger Übung erworbenen Holzbautechnik der Schweden nur Bestes lernen können, sei noch dazugesagt. „Sch. Post.“

Richtlinien für die Vornahme der Feuerschau.

1. Allgemeines. Bei Durchführung der Feuerschau soll der Anwesenbesitzer oder dessen Stellvertreter beigezogen werden. Der Feuerschauer darf sich laut „Schweiz. Kaminfeger-Ztg.“, nicht mit bloßen Angaben der Anwesenbesitzer begnügen, er soll deren Angaben auch durch Augenschein nachprüfen. Die Feuerschau soll sich nicht allein auf die Kamine und Feuerungsanlagen, sondern auch auf andere Gebäudeteile, wie Brandmauern, Haus- und Hofzufahrten, sowie auf Blitzableiter, auf offensichtliche Mängel elektrischer Anlagen und Feuerlöschrichtungen erstrecken. Auch auf die in Betrieben und in Lagerräumen oder sonstwie vorhandenen gefährlichen Stoffe, wie Benzin, Benzol, Spiritus, Petroleum, Pulver, Sprengstoffe usw. hat der Feuerschauer zu achten. Es ist scharf darauf zu achten, daß in Scheunen, Ställen, Schuppen, Holzlagern, Futter- und Dachböden und in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten nicht geraucht wird. An den Zugängen von Räumen mit größerer Brandgefahr soll durch deutliche Aufschriften vor dem unvorsichtigen Gebrauch von offenem Licht und vor dem Rauchen gewarnt werden.

2. Umfassungen von Gebäuden mit Feuerstätten. Feuerungsanlagen dürfen in der Regel nur in Gebäuden mit massiven oder Steinschwerterumfassungen vorhanden sein.

Werden in Holzbauten Feuerungsanlagen vorgefunden, so ist dies in der Niederschrift über die Feuerschau zu vermerken, damit die Baupolizeibehörde prüfen kann, ob der Einbau der Feuerungsanlage ausnahmsweise genehmigt wurde. Die vorschriftsmäßige und feuerichere Anlage solcher Feuerstätten ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen.

3. Dachung. Um das Eindringen von Funken in den Dachraum zu verhindern, müssen Dachlücken dicht schließen. Zerbrochene Fensterscheiben in Dachfenstern sind zu beanstanden. Stroh und Heu darf aus Zuglöchern nicht herausragen. Bei Gebäuden mit Schindeldachung dürfen die Holzschindeln nicht bis an das Kaminmauerwerk heranreichen. Die Kamine müssen vielmehr mit einer Einfassung aus unverbrennbaren Stoffen versehen sein.